

Treuhandvertrag zur Bestattungsvorsorge

zwischen

Herrn/Frau

geb. am

Herrn/Frau

geb. am

wohnhaft:

- nachstehend **Treugeber** genannt –

und

DIB Deutsches Institut für Bestattungskultur GmbH,
Auf der Roten Erde 9 · 34537 Bad Wildungen

- nachstehend **Treuhänder** genannt –

1. Der Treugeber hat am einen Bestattungsvorsorgevertrag mit dem Bestattungsinstitut

über

- seine künftige Beisetzung (Begräbnis) und/oder
- sein künftiges Grabmal und/oder
- die Pflege seines Grabes
(*zutreffendes bitte ankreuzen*)

abgeschlossen.

Zur Sicherstellung seiner Zahlungsverpflichtung aus dem Bestattungsvorsorgevertrag zahlt der Treugeber einen Geldbetrag in Höhe von

EUR

an den Treuhänder. Der Treuhänder ist verpflichtet, das ihm anvertraute Geld treuhänderisch für den Treugeber zu verwalten und es nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen wirtschaftlichen Vermögensverwaltung mündelsicher bei einem Deutschen Kreditinstitut im eigenen Namen, jedoch ausschließlich für Rechnung des Treugebers anzulegen. Die Erträge auf das angelegte Kapital werden nicht ausgezahlt, sondern dem Treugeber gutgeschrieben, also dem Guthaben zugeschlagen und teilen dessen rechtliches Schicksal.

2. Der Treuhänder ist auf besondere schriftliche Anforderung des Treugebers verpflichtet, diesem eine Bescheinigung über die während eines Kalenderjahres für ihn angefallenen Kapitalerträge und hierauf vom Kreditinstitut abgeführte Kapitalertragsteuer/Abgeltungssteuer zu erteilen.

3. Zur Sicherstellung der in vorstehender Ziffer 1 bezeichneten Leistung des Bestattungsinstituts tritt der Treugeber seine gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche auf Rechnungslegung und Auskehrung des Treuhandvermögens gegen den Treuhänder hiermit aufschiebend bedingt auf seinen Tod an das diesen Vertrag mitunterzeichnende, in Ziffer 1 aufgeführte Bestattungsinstitut ab. Dieses nimmt die aufschiebend bedingte Abtretung auf den Todesfall des Treugebers an.
4. Der gegenständliche Treuhandvertrag kann beiderseits mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Treugeber ist allerdings stets nur zulässig, wenn dieser gleichzeitig auch den in vorstehender Ziffer 1 aufgeführten Bestattungsvorsorgevertrag kündigt. Eine isolierte Kündigung nur des Treuhandvertrages durch den Treugeber ist unzulässig. Umgekehrt setzt die Kündigung des Bestattungsvorsorgevertrages nicht auch die gleichzeitige Kündigung des Treuhandvertrages, welcher hiervon unberührt bleibt, voraus. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Im Falle der (vorzeitigen) Beendigung des Treuhandvertrages vor Eintritt des Todesfalles des Treugebers hat der Treuhänder ordnungsgemäße Abrechnung zu erteilen und dem Treugeber dessen Guthaben auszuzahlen.

5. Der Treuhänder ist befugt, zulasten der Erträge des angelegten Kapitals aufgrund einer zwischen ihm und dem Kreditinstitut zu treffenden separaten Vergütungsvereinbarung jährlich einen Betrag von insgesamt höchstens 2 % des jeweiligen Guthabens pauschal für anfallende eigene Verwaltungskosten und für Aufwendungen zur Bezahlung anderer Personen, die an der Realisierung des Bestattungsvorsorgeangebots beteiligt sind, zu verwenden, wobei die Mindestverzinsung des Treugebers gemäß Ziffer 1 gewährleistet sein muss. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, über diesen pauschalierten Aufwendersersatz im Einzelnen Rechnung zu legen. Der Treugeber ist ausdrücklich damit einverstanden, dass sich die jährliche Rendite des für ihn angelegten Geldes insoweit vermindert.

Die vorstehende Pauschale dient lediglich der Deckung der eigenen Kosten und Fremdaufwendungen des Treuhänders während des Bestehens des Treuhandverhältnisses. Die dem Treuhänder für die Treuhandtätigkeit zusätzlich zustehende Vergütung ist erst bei eintretender Beendigung des Treuhandverhältnisses fällig. Sie beläuft sich unabhängig von der Dauer des Treuhandverhältnisses auf insgesamt 2 % des ursprünglich eingezahlten, in Ziffer 1 genannten Betrages. Die Vergütung darf sich der Treuhänder nach Beendigung des Treuhandvertrages aus dem vorhandenen Guthaben vorab entnehmen, bevor dieses ausgekehrt wird.

Weitergehende Ansprüche für die Ausübung der Treuhandtätigkeit stehen dem Treuhänder nicht zu.

6. Der Treuhänder wird veranlassen, dass dem Treugeber eine schriftliche Bestätigung des Kreditinstituts über dessen Treuhandeinlage zugesandt wird.
7. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung über die Befreiung vom Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder der Vertrag eine regelungsbedürftige Lücke enthalten, so wird dadurch dessen Gültigkeit im übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch eine solche Vorschrift ersetzt bzw. ausgefüllt, die der von den Vertragschließenden beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ort	Ort	Ort
Datum	Datum	Datum
Treugeber	Treuhänder	Bestattungsinstitut